

§ 330

Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung

Bei Versäumung der Antragsfrist finden die Bestimmungen der §§ 37 bis 40 Anwendung.

Hauptverhandlung

§ 331

(1) Über den rechtzeitig gestellten Antrag entscheidet das Kreisgericht in der Hauptverhandlung, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

(2) Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

(3) Bei der Urteilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch des Organs der Deutschen Volkspolizei nicht gebunden.

§ 332

(1) Bleibt ein Angeklagter, der gerichtliche Entscheidung beantragt hat, unentschuldigt in der Hauptverhandlung aus, so wird der Antrag ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.

(2) Die Bestimmungen des § 196 Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 333

Unzulässige Strafverfügung

Stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß die Tat des Angeklagten nicht durch Strafverfügung der Deutschen Volkspolizei bestraft werden durfte, so hat das Gericht die Strafverfügung durch unanfechtbaren Beschluß aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, und die Akten dem Staatsanwalt zu übersenden.